

24/SN-188/ME

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**  
**ABTEILUNG 2 V/VERFASSUNGSDIENST**

Zl. Verf- 1102/9/1992

Auskünfte: **Dr. Glantschnig**  
 Tel.Nr.: 0463-536  
 Dw.: 30204

**Bezug:**

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 hinsichtlich der Regelungen über die Säumnisbeschwerde geändert wird;  
 Stellungnahme

84  
 17. Okt. 1992 Nein  
 Anlagen

An das  
 Präsidium des Nationalrates

1017 W I E N

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 hinsichtlich der Regelungen über die Säumnisbeschwerde geändert wird, übermittelt.

**Anlage**

Klagenfurt, 28. September 1992  
 Für die Kärntner Landesregierung:  
 Der Landesamtsdirektor:  
 Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

Dokument

# AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

## ABTEILUNG 2 V/VERFASSUNGSDIENST

Zl. Verf- 1102/9/1992

Auskünfte: **Dr. Glantschnig**  
Tel. Nr.: 0463-536  
Dw.: 30204

**Bezug:**

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde nennen und die Geschäftszahl anführen.

**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 hinsichtlich der Regelungen über die Säumnisbeschwerde geändert wird;  
Stellungnahme

An das

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2  
1014 W I E N

Zu dem mit do. Schreiben vom 30. Juli 1992, GZ. 601.457/2-V/1/92, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 hinsichtlich der Regelungen über die Säumnisbeschwerde geändert wird, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

1. Um zu vermeiden, daß nach Ablauf der Frist, innerhalb der für die Behörde Entscheidungspflicht besteht, Säumnisbeschwerde eingebracht wird, obwohl auf Grund der Einholung eines Gutachten des EFTA-Gerichtshofes die Entscheidungsfrist noch gar nicht abgelaufen ist, sollte eine Information der zur Beschwerdeerhebung zuständigen Verfahrensbeteiligten sichergestellt werden.
2. Abgesehen von den bereits zum zur Begutachtung vorgelegten Entwurf eines Bundesvergabegesetzes vorgetragenen Bedenken wegen der Kürze der Entscheidungsfrist wie sie den Unabhängigen Verwaltungssenat im Nachprüfungsverfahren eröffnet wird, muß im Zusammenhang mit dem

- 2 -

gegenständlichen Regelungsvorschlag in § 27 Abs. 2 eine Klarstellung insoweit verlangt werden, als natürlich auch in die in dieser Bestimmung festgelegte Entscheidungsfrist der Zeitraum zwischen der Abfertigung des Ersuchens um ein Gutachten des EFTA-Gerichtshofes über die Auslegung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und den Einlangen dieses Gutachten nicht einzurechnen sein wird.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 28. September 1992

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

Dokunip